

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



15. Jahrgang

Zossen, 03.07.2018

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 28. Mai 2018

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 27.06.2018	3
Bekanntmachungsanordnung der der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2018	4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2018	5

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

28. Juni 2018



Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

am 27.06.2018

wurde u. a. folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
041/18	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2018 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 b) in der gem. Protokoll geänderten Form.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2018 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 041/18 am 27.06.2018 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Auf die Bekanntmachung der Anlagen wird verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros, Marktplatz 20, 15806 Zossen, genommen werden kann.

Zossen, den 28.06.2018

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	52.683.700	11.400.000	1.705.000	62.378.700
ordentliche Aufwendungen	52.683.700	9.695.000	0	62.378.700
außerordentliche Erträge	300.000	0	0	300.000
außerordentliche Aufwendungen	300.000	0	0	300.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	57.833.900	11.400.000	600.000	68.633.900
die Auszahlungen	65.291.100	2.595.000	0	67.886.100
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.762.300	11.400.000	0	59.162.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.885.700	2.495.000	0	50.380.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.071.600	0	600.000	9.471.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.108.100	100.000	0	17.208.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	297.300	0	0	297.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu den Krediten, Verpflichtungsermächtigungen, Steuerhebesätzen und Wertgrenzen werden nicht verändert.

Zossen, den 28.06.2018

Schreiber
Bürgermeisterin